

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Wuhlespatzen“ e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 32642 B eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung & Bildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - (a) ideelle und materielle Unterstützung der Kita „Wuhlespatzen“ (Kita Zum Forsthaus) nach § 58 Nr. 1 AO
  - (b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - (c) Ausstattung des Computerbereiches
  - (d) Beschaffungen von Auszeichnungen und Preisen
  - (e) Außendarstellung der Kita
  - (f) Durchführung und Mitgestaltung von Kitaveranstaltungen
  - (g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - (h) Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten
  - (i) Gestaltung des Außengeländes
  - (j) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - (k) Unterstützung der Herausgabe einer Zeitung an der Kita

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - (a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
  - (b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mittels eines schriftlichen Antrags gegenüber dem Vorstand erworben und Bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags und alles Weitere dazu regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Verein unterscheidet zwei Formen der Mitgliedschaft:
  - (a) Die aktive Mitgliedschaft. Aus der Mitwirkung innerhalb der aktiven Mitgliedschaft ergibt sich die volle Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen.
  - (b) Die passive Mitgliedschaft. Passivmitglieder können jederzeit das Vereinsleben mitgestalten, haben aber keine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Wechsel von der aktiven zur passiven, sowie von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und ist durch Unterschrift des Vorstandes zu bestätigen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besondere Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

### (7) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach dem Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - (d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
  - (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - (b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - (c) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - (d) Werden auf einer Mitgliedsversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - (e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
  - (d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - (e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - (g) Beschluss einer Beitragsordnung
  - (h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - (i) Entscheidung über gestellte Anträge
  - (j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
  - (k) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen
  - (a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - (b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - (c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - (d) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können; Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- (8) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 8 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita „Wuhlespatzen“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.